

GEWÄSSERNUTZUNGSVERORDNUNG (GNV)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Artikel 9

4.a Abschnitt: Verfahren der Restwertanerkennung

Artikel 9a Gesuch

¹ Der Konzessionär, der im Hinblick auf den Heimfall für eine Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestition eine Restwertanerkennung erreichen will, hat der zuständigen Direktion² ein schriftliches Gesuch um Restwertanerkennung mit allen erforderlichen Angaben einzureichen.

² Das Gesuch muss insbesondere enthalten:

- a) ausführliche Projektunterlagen der geplanten Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen;
- b) vollständige Liste der Anlagenteile inklusive der Baukosten; aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Investitionen, der branchenübliche Abschreibedauer und des Restwerts; Kostengenauigkeit gemäss Projektstand;
- c) falls eine Bereinigung des Geldwerts vorgesehen ist, sind zusätzlich der Kostenindex und der Rechenmodus aufzuführen.

³ Der Konzessionsgeber kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Artikel 9b Zuständigkeit

¹ Die Konzessionsbehörde ist zuständig, die Restwertvereinbarung mit dem Konzessionär abzuschliessen und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

² Bei Konzessionen des Landrats ist der Regierungsrat ermächtigt, Restwertanerkennungen mit Verpflichtungen von weniger als 500 000 Franken im Einzelfall einzugehen.

Artikel 9c Anrechenbarkeit

¹ Die materielle Anrechenbarkeit von Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen richtet sich nach der bundesrechtlichen Heimfallsordnung, soweit die Wasserrechtskonzession nichts anderes vorsieht.

² Die effektiv anrechenbaren Investitionen ergeben sich anhand der detaillierten Bauabrechnung nach Inbetriebnahme der Anlage.

¹ RB 40.4105

² Baudirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³Übersteigen die tatsächlichen Kosten die anerkannten Restwerte, so sind für die vollständige Anerkennung die Mehrkosten zu begründen und erneut vorzulegen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann